

Informationsblatt mit Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Vielen Dank für Ihr Vertrauen. Sie haben sich für die Zahnzusatzversicherung dentalPLUS (Tarif 565) gegebenenfalls in Verbindung mit Zahn-Prophylaxe (Tarifstufe 574) gemäß dem Kollektivvertrag zwischen der AOK PLUS und der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. entschieden. Der Kollektivvertrag ermöglicht es Versicherten der AOK PLUS, eine den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz ergänzende Versicherung zu günstigeren Konditionen gegenüber den im Falle der Einzelversicherung geltenden Beiträgen abzuschließen.

Bitte beachten Sie die folgenden Bedingungen, basierend auf dem Kollektivvertrag:

Berechtigtenkreis

Alle Versicherten der AOK PLUS sind im Rahmen des Kollektivvertrages versicherungsfähig.

Entfall der Leistungen aus dem Kollektivvertrag

Die Leistungen des Kollektivvertrages entfallen für die im Vertrag versicherten Personen zum Ende des Monats,

- in dem die Versicherung bei der AOK PLUS endet sowie
- mit der Beendigung des Kollektivvertrages.

Der Tarif 565 und gegebenenfalls die Tarifstufe 574 endet dann. Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Tarifs 565 und gegebenenfalls der Tarifstufe 574 hat die versicherte Person das Recht, die Fortsetzung in entsprechenden Tarifen zu verlangen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person im gewünschten Tarif versicherungsfähig ist und der Tarif für Neuabschlüsse offen steht.

Soweit der neue Versicherungsschutz höher oder umfassender ist, wird der Versicherer insoweit eine Gesundheitsprüfung durchführen. Hieraus können sich Beitragszuschläge oder Leistungsausschlüsse ergeben. Außerdem ist es möglich, dass für den neu hinzukommenden Versicherungsschutz eine Wartezeit einzuhalten ist. Eventuell vereinbarte Regelungen (Beitragszuschlag, Leistungsausschluss) aus dem bisherigen Tarif werden entsprechend übernommen.

Endet der Kollektivvertrag, so beginnt die Frist, sobald der Versicherte durch den Münchener Verein über den Wegfall informiert wird.

Beitragsnachlass

Auf Grundlage des Kollektivvertrages erhalten die im Vertrag versicherten Personen für die Zahnzusatzversicherung Zahn-Prophylaxe (Tarifstufe 574) einen **Beitragsnachlass** gegenüber den bei der Einzelversicherung geltenden Beiträgen. Der **Beitragsnachlass** besteht ab Versicherungsbeginn.

Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich bin/die zu versichernde Person ist bei der AOK PLUS gesetzlich krankenversichert.

Ich stimme/die zu versichernde Person stimmt den obigen Bedingungen zu.

Die Münchener Verein Krankenversicherung a.G. wird umgehend durch mich informiert, wenn für eine versicherte Person die Versicherung bei der AOK PLUS endet.